

**Reglement über die Betreuungsangebote im Schulalter bei  
Papilio**

vom 01. März 2026

Der Stiftungsrat von Papilio beschliesst:

**1 Allgemeines****Artikel 1 Zweck**

Abs. 1

Der Stiftungsrat von Papilio erlässt das vorliegende Reglement in Anwendung der öffentlichen Urkunde über die Errichtung einer Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB vom 23.02.2015 sowie des Organisationsreglements von Papilio vom 01.01.2017.

Zudem hält Papilio mit vorliegendem Reglement die Leistungsvereinbarungen früher Morgen (E1) und Mittagstisch (E2) mit der Gemeinde Altdorf und die Richtlinien für Tagesstrukturen zur Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter, Ausgabe 2016 des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse ein.

Abs. 2

Die Betreuungsangebote im Schulalter sind eine schul- und familienergänzende Einrichtung für Kinder im schulpflichtigen Alter. In familiärer Atmosphäre werden die Kinder betreut und zu Spiel, Mithilfe und Toleranz untereinander angehalten. Die Schul- und Ferienzeiten richten sich nach der Schulgemeinde Altdorf.

**2 Organisation****Artikel 2 Begriff und Angebot**

Abs. 1 Begriff

Die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote für Kindergartenkinder im obligatorischen Kindergartenjahr sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche (Hort) Papilio ergänzen den obligatorischen Schulunterricht am Vor- und Nachmittag.

Abs. 2 Angebot

Die Betreuungsangebote sind an den Schultagen der Gemeinde Altdorf jeweils von Montag bis Freitag von 06.30 bis 07.30 Uhr und von 11.45 bis 18.30 Uhr geöffnet.

Abs. 3 Elemente

- a) Es können folgende Elemente und Betreuungszeiten angemeldet werden:
  - Früher Morgen (E1): 06.30 – 07.30 Uhr
  - Mittagstisch (E2): 11.45 – 13.00 Uhr
  - Früher Nachmittag (E3): 13.00 – 15.00 Uhr
  - Später Nachmittag (E4): 15.00 – 18.30 Uhr

- b) Bei kleinem Bedarf wird die Betreuung altersgerecht auf einer Kita-Gruppe durchgeführt.

Abs. 4 Betreuung in den Schulferien und an öffentlichen Ruhetagen

- a) Die schul- und familienergänzende Betreuung Papilio ist an den öffentlichen Ruhetagen der Gemeinde Altdorf sowie in der Regel vom 24. Dezember bis und mit 1. Januar geschlossen, je nachdem auf welche Wochentage die Feiertage fallen.
- b) Einmal jährlich, in der Regel am Freitag der letzten Sommerferienwoche, findet eine Weiterbildungsveranstaltung des gesamten Personals von Papilio statt. An diesem Tag ist die Kindertagesstätte geschlossen.
- c) Während der übrigen Schulferien und an Brückentagen (gemäß Ferienplan Gemeinde Altdorf) wird eine Ferienbetreuung von 06.30 Uhr bis 18.30 Uhr angeboten. Für dieses Angebot erfolgt eine separate Anmeldung und Verrechnung.

### **Artikel 3      Betreuungspersonen/Personal**

Abs. 1 Auftrag

- a) Die Betreuungspersonen arbeiten zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsbe rechtigten, mit den Lehrpersonen und den zuständigen Fachstellen zusammen. Sie betreuen und fördern die Kinder altersgerecht während der schulfreien Zeit in einem anregenden, von Akzeptanz und Wertschätzung geprägten Umfeld.
- b) Angestrebt werden insbesondere folgende Erziehungsziele: Beziehungs- und Gemeinschaftsfähigkeit, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

Abs. 2 Ausbildung

Das Personal setzt sich gemäss Richtlinien kibesuisse 2016 zusammen aus:

- a) Pädagogischem Fachpersonal (inkl. Studierende Kindererziehung HF mit berufsspezifischer Vorbildung)
- b) Personen in Ausbildung (Fachperson Betreuung EFZ, Studierende Quereinsteiger/-innen Kindererziehung HF sowie Sozialpädagogik FH oder HF)
- c) Pädagogischem Assistenzpersonal
- d) Zivildienstleistende

Die Anstellung richtet sich nach dem Personalreglement von Papilio.

### **Artikel 4      Artikel 4 Kinder**

Abs. 1 Anmeldung und Aufnahme

- a) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze werden Kinder im schulpflichtigen Alter aufgenommen.
- b) Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei Papilio mit dem dafür vorgesehenen Formular.
- c) Kinder werden aufgrund der Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen betreut.
- d) Die Anmeldung für die Betreuung während den Schultagen hat jeweils bis zum 15. Juni für das kommende Schuljahr zu erfolgen. Diese Vereinbarung gilt für das ganze Schuljahr und läuft Ende Schuljahr automatisch aus.

- e) Die Anmeldung hat jährlich erneut zu erfolgen.
- f) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung sowie die Brückentage hat jeweils zwei Monate im Voraus vor dem Ereignis zu erfolgen.
- g) Jugendliche der Sekundarstufe werden aufgenommen, sofern Plätze zur Verfügung stehen und sie bereits in der Primarschule das Betreuungsangebot besucht haben.
- h) Anmeldungen unter dem Schuljahr sind grundsätzlich möglich. Es können aus organisatorischen Gründen Wartezeiten entstehen.
- i) Zusätzliche Betreuungselemente können jederzeit nach Bestätigung durch die Fachleitung bei Verfügbarkeit gebucht werden. Nicht bezogene Betreuungselemente werden nicht zurückerstattet.
- j) Einzelne einmalige Zusatzelemente können bei Verfügbarkeit nach Bestätigung durch die Fachleitung gebucht werden und werden nicht zurückerstattet.

**Abs. 2 Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf**

Ist für die Betreuung eines Kindes ein personeller Bedarf notwendig, welcher den üblichen Betreuungsschlüssel bzw. Betreuungsbedarf übersteigt, bedarf es einer individuellen Abklärung (gemäss Konzept Kita plus vom 23.01.2018). Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Betreuung kann sich durch diesen Klärungsprozess verzögern.

**Abs. 3 Kündigung und Verminderung der Betreuungselemente**

Der Betreuungsplatz sowie eine Verminderung der Betreuungselemente sind unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats kündbar.

**Abs. 4 Disziplinarordnung**

- a) Es können von der entsprechenden Bereichsleitung – auf Antrag der Fachleitung der Kita – Disziplinarmassnahmen verfügt werden, falls ein Kind den Betriebsbetrieb untragbar stört. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
  - Gewalttaten an Kindern oder am Personal
  - Strafrechtlich relevantes Verhalten
  - Wiederholte grobe Verstöße gegen die Regeln der Betreuungseinrichtung
  - Unkooperatives Verhalten der Erziehungsberechtigten
- b) Die Disziplinarmassnahmen haben grundsätzlich erziehenden Charakter.
- c) Zusätzlich können Kinder aus anderen wichtigen Gründen (insbesondere bei Nichtbezahlung des Beitrags nach erfolgter Mahnung) vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- d) Die Disziplinarmassnahme ist den Erziehungsberechtigten zu begründen. Es kann von den Erziehungsberechtigten eine Anhörung bei der Geschäftsführung verlangt werden.

**Abs. 5 Versicherung**

- a) Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Erziehungsberechtigten und müssen mit Beginn des Betreuungsverhältnisses geregelt sein.
- b) Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt Papilio keine Haftung.

## Abs. 6 Krankheit/Unfall

- a) Bei einer ansteckenden Krankheit oder erhöhter Temperatur dürfen die Kinder nicht in den Hort gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und das Kind muss umgehend abgeholt werden.
- b) Bei krankheits-/unfallbedingter Abwesenheit des Kindes, werden die Betreuungskosten in Rechnung gestellt. Fehlt das Kind länger als 1 Monat (krankheits-/unfallbedingte Abwesenheit) werden die Betreuungskosten nur zur Hälfte in Rechnung gestellt. Es muss ein entsprechendes Arztzeugnis vorgelegt werden.
- c) Hat ein Kind gesundheitliche Probleme oder leidet an einer Krankheit, Allergie oder Unverträglichkeit, müssen die Erziehungsberechtigten dies schriftlich bei der Anmeldung vermerken und es wird gemeinsam mit Erziehungsberechtigten und Betreuungspersonal Präventivmassnahmen und Notfall geregelt. Bei speziellen Nahrungsmittelunverträglichkeiten wird nach Möglichkeit in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Lösung gesucht.
- d) Medikamente müssen von daheim mitgebracht und die korrekte Einnahme/Dosierung schriftlich festgehalten sein und bei der Kinderübergabe mitgeteilt werden.
- e) Sollte ein Kind verunfallen, ist die zuständige Betreuungsperson berechtigt, einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Die entstandenen Kosten gehen zulasten der Erziehungsberechtigten.

**Artikel 5      Erziehungsberechtigte**

## Abs. 1 Rechte und Pflichten

- a) Die Fachleitung schulergänzende Betreuung und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.
- b) Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für den regelmässigen Besuch des Betreuungsangebots gemäss Vereinbarung.
- c) Die Erziehungsberechtigten können bei der Betreuungsperson Auskunft über das Verhalten ihres Kindes verlangen.
- d) Bei geplanten Abwesenheiten wie z.B. Schulreise hat die Abmeldung bis spätestens 17 Uhr am Vortag zu erfolgen.
- e) Bei kurzfristigen ungeplanten Abwesenheiten z.B. Krankheit hat die Abmeldung bis spätestens 07.30 Uhr zu erfolgen.

## Abs. 2 Elternbeiträge

- a) Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Betreuungskosten verpflichtet.
- b) Die Beiträge werden monatlich gemäss Betreuungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Der Betrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes geschuldet.
- c) Wird von Schulkindern der Gemeinde Altdorf nur der frühe Morgen (E1) und/oder der Mittagstisch (E2) in Anspruch genommen, wird pro Quartal (alle drei Monate) Rechnung gestellt.
- d) Die Tarife richten sich nach der Tarifordnung von Papilio.

### 3 Weitere Bestimmungen

#### **Artikel 6 Beschwerden, Reklamationen**

Beschwerden, die die Betreuung im Schulalter betreffen, sollten wenn möglich direkt geklärt werden, falls nicht möglich sind diese der Geschäftsführung zu melden.

#### **Artikel 7 Wegbegleitung**

Der Schulweg ist nicht in der Verantwortung von Papilio.

Der Hort verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zu schicken. Falls ein Kind nicht planmäßig erscheint, wird umgehend mit der Schule Kontakt aufgenommen.

Papilio haftet weder für Unfälle noch für Zwischenfälle jeglicher Art auf dem Schulweg.

#### **Artikel 8 Ausführungsbestimmungen**

Die entsprechende Bereichsleitung erlässt die für den Betrieb und die Umsetzung des vorliegenden Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

#### **Artikel 9 Bild- und Filmmaterial**

Im Rahmen des Betreuungsalltags werden Kinder von Zeit zu Zeit zu Informations-, Dokumentations- und Ausbildungszwecken fotografiert oder gefilmt. Diese Medien dürfen für Institutionszwecke verwendet werden. Eltern, die nicht möchten, dass Bilder und Filme gemäss genanntem Zweck verwendet werden, teilen das den Fachleitungen beim Eintritt mit.

#### **Artikel 10 Reglementsüberarbeitung**

Das Reglement wird periodisch überarbeitet. Grundsätzliche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt.

#### **Artikel 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per 01. März 2026 in Kraft.

Altdorf, 22.10.2025

Namens des Stiftungsrates

Pascal Ziegler  
Stiftungsratspräsident

Carmen Tresoldi  
Vizepräsidentin Stiftungsrat

